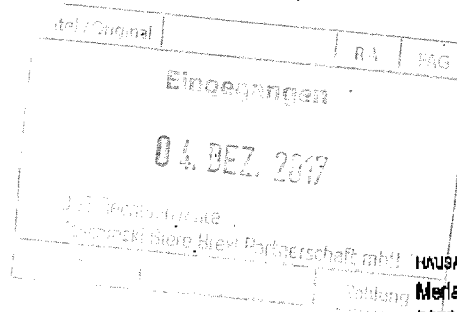


24/11 2017 15:17

#1865 P.001/006



Bundesamt für
Verfassungsschutz



Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln
An das
Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

HAUSANSCHRIFT
Merlansstraße 100
50765 Köln

POSTANSCHRIFT
Postfach 10 05 53
50445 Köln

TEL +49 (0)221-792-1578
+49 (0)30-18-792-1578 (M&B)
FAX +49 (0)221-792-2915
+49 (0)30-18-10-792-2915 (M&B)

poststelle@biv.bund.de
poststelle@biv-bund.de-mail.de
www.verfassungsschutz.de

Per Telefax: 0221 / 2066-457

Betreff: Verwaltungsgerichtliches Verfahren Arne Semsrott ./ Bundesrepublik
Deutschland VG Köln 13 K 7214/17
Hier: Stellungnahme zur Replik des Klägers
Bezug: Replik des Klägers vom 27.09.2017
Az.: Z13 - 017-570004-0041-0010/17 S /
Datum: Köln, 24.11.2017

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Arne Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland
13 K 7214/17

wird zum Schriftsatz des Klägers vom 27.09.2017 wie folgt Stellung genommen:

1.

Sowohl der Kläger auf Seite 1 Mitte behauptet, die Beklagte sei zur Erstellung eines Verzeichnisses verfügbarer Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 Umweltinformationsgesetz (UIG) verpflichtet, trifft dies (unverändert) nicht zu. Wie unter II. Ziff. 1. der Klageerwiderung vom 04.07.2017 im Einzelnen dargelegt, verfügt das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) weder über ein Verzeichnis über verfügbare Umweltinformationen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UIG noch besteht eine objektive Rechtspflicht für das BfV als informationspflichtige Stelle, ein entsprechendes Verzeichnis zu veröffentlichen. Wie

24/11 2017 15:17

Bundesamt für
Verfassungsschutz

#1865 P.002/006

SEITE 2 VON 6

in der Klageerwiderung ausgeführt, ist die Veröffentlichung eines Verzeichnisses über verfügbare Umweltinformationen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UIG lediglich eine von mehreren, dort beispielhaft genannten und im Ermessen der Informationspflichtigen Stelle stehenden Möglichkeiten, um praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs zu treffen.

Das subjektiv-öffentliche Recht des Klägers aus § 3 Abs. 1 UIG, auf das der Kläger hier seinen geltend gemachten Anspruch ausschließlich stützen kann, vermittelt lediglich einen Anspruch auf die bei der Informationspflichtigen Stelle verfügbaren Informationen. Das vom Kläger nach seinem Klageantrag konkret begehrte Verzeichnis über verfügbare Umweltinformationen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UIG stellt selbst keine Umweltinformation i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG dar, sondern beinhaltet diese lediglich. In § 2 Abs. 3 UIG wird der Begriff der Umweltinformationen legal definiert, der somit Gegenstand und die Reichweite des hier streitgegenständlichen Informationsanspruchs nach § 3 Abs. 1 UIG bestimmt.

Eine Informationspflichtige Stelle verfügt nach § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 UIG über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor: Wie in der Klageerwiderung ausgeführt, verfügt das BfV nicht über ein Verzeichnis über verfügbare Umweltinformationen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UIG. Umweltinformationen werden lediglich im BfV anlassbezogen (z.B. im Rahmen behördlicher Berichte) erhoben und sind insofern punktuell Bestandteil in anderen Zusammenhängen geführter Verwaltungsvorgänge geworden. Informationen liegen i.S.d. § 2 Abs. 4 UIG dann nicht vor, wenn die Informationspflichtige Stelle zwar über Rohdaten verfügt, der Anspruch sich jedoch auf eine Auswertung oder Mitteilung des Ergebnisses einer weitergehenden Ver- oder Bearbeitung richtet, welche zum Zeitpunkt der Beantragung nicht vorliegen. Denn in diesem Fall müsste die Informationspflichtige Stelle über die Auskunftserteilung hinaus aktiv werden. Dabei würde es sich um eine vom Anspruch gem. § 3 Abs. 1 UIG nicht gedeckte Beschaffungshandlung handeln.

Karg in: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 15. Edition (Stand: 01.02.2017), § 2 UIG Rn. 120.

So liegt der Fall hier: Das Bundesamt für Verfassungsschutz müsste zunächst diejenigen Verwaltungsvorgänge ermitteln, in die Umweltinformationen eingeflossen sind. Dies würde einen erheblichen Aufwand bedingen, da sich das Vorhandensein von Umweltinformationen nicht aus der Betreffsbezeichnung des jeweiligen Vorgangs ergibt. Hierzu müssten mithin die potenziell in Betracht kommenden Verwaltungsvorgänge eruiert und auf das Vorhandensein von Umweltinformationen ausgewertet werden. Die so ermittelten Umweltinformationen müssten daraufhin auskunfts- bzw. einsichtsfähig zusammengefasst und im Hinblick auf der Informationserteilung entgegenstehende öffentliche Belange i.S.d. § 8 UIG bewertet werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz verfügt daher nicht über informationsfähig aufbereitete Umweltinformationen und erst Recht nicht über das vom Kläger konkret beantragte Verzeichnis i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UIG,

24/11 2017 15:18

Bundesamt für
Verfassungsschutz

#1865 P.003/006

SEITE 3 VON 6

sondern müsste diese Informationen erst mit unzumutbarem Aufwand erulieren und zusammenstellen. Dies ist indes vom Anspruch des Klägers nicht mehr gedeckt.

Darüber hinaus ist der Antrag des Klägers auch deshalb abzulehnen, weil dieser i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 UIG unbestimmt ist. Der Antrag ist pauschal auf Übersendung eines Verzeichnisses verfügbarer Umweltinformationen i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UIG gerichtet.

Entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG lässt dieser Antrag nicht erkennen, zu welchen konkreten Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Erforderlich wäre insofern indes gewesen, die konkret begehrten Informationen zu benennen und diese mittels Angaben über den Zeitraum, die Art der Information, beteiligte Personen oder Behörden oder weitere Umstände zu konkretisieren.

Karg In: Gersdorf/Paal, Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht, 17. Edition (Stand: 01.02.2017), § 4 UIG Rn. 6.

Ein Antrag, der alle verfügbaren Umweltinformationen der Informationspflichtigen Stelle ohne jedwede Konkretisierung umfasst, trägt den in § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG normierten Antragserfordernissen nicht Rechnung. Der Anspruchsberechtigte wird nicht davon entbunden, die von ihm begehrten Umweltinformationen konkret zu benennen. Das Erfordernis eines auf bestimmte bzw. bestimmbare Umweltinformationen bezogenen Antrags kann nicht dadurch unterlaufen werden, dass stattdessen auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG ein Verzeichnis aller verfügbaren Umweltinformationen begehrt wird, welches selbst keine auskunftspflichtige Umweltinformation i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG darstellt. Ein solchermaßen pauschaler und unbestimmter Antrag lässt jedwede einengende Konkretisierung vermissen und kommt einem unzulässigen Ausforschungsantrag gleich.

Reidt/Schiller In: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 83. EL (Mai 2017), § 4 UIG Rn. 3.

2.

Die Ausführungen unter Ziff. II des Klägerschriftsatzes vom 27.09.2017, wonach Gründe nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG der Informationsgewährung nicht entgegenstehen sollen, vermag die Beklagte nicht nachzuvollziehen.

Der Kläger meint, das unionsrechtliche Verständnis des Begriffs der öffentlichen Sicherheit verlange eine schwere tatsächliche Gefährdung von Grundinteressen der Gesellschaft. Diese Auslegung des Begriffs der öffentlichen Sicherheit kann weder der in Bezug genommenen Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates entnommen werden, noch wird sie durch die zitierten Urteile des EuGH bestätigt. Entgegen der Auffassung des Klägers verlangen die in § 8 UIG geregelten Ablehnungsgründe nicht eine „tatsächliche Gefährdung“

24/11 2017 15:18

Bundesamt für
Verfassungsschutz

#1865 P.004/006

SEITE 4 VON 6

der öffentlichen Sicherheit, sondern wie es in § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UIG ausdrücklich geregelt ist, lediglich „nachteilige Auswirkungen“ auf „bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit“. Das Wort „bedeutsam“ bezieht sich hierbei auf die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und nicht auf die nachteiligen Auswirkungen. Ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist u.a. die Funktionsfähigkeit des Staates, die unter Beachtung der Intention des Gesetzgebers u.a. durch die Preisgabe von Verfassungsschutzdaten bedroht werden kann, sodass in diesen Fällen der Informationsanspruch abzulehnen ist.

BT-Drs. 15/3406, S. 19.

Eine Gefahrenprognose ist mithin nicht vorzunehmen. Es reicht vielmehr aus, dass eine nachteilige Auswirkung auf öffentliche Belange nicht ausgeschlossen werden kann. Dass dies vorliegend der Fall ist, wurde bereits hinreichend in unserem Schriftsatz vom 04.07.2017 (dort unter II Ziff. 2) dargelegt, auf den erneut Bezug genommen wird.

Soweit der Kläger meint, die Beklagte habe in ihrer Klageerwiderng im Hinblick auf die dort exemplarisch genannten Konstellationen „keine Tatsachen dargetan, die für den Kläger eine nachvollziehbare Überprüfung der Prognose der Beklagten ermöglichen würde“, übersieht er, dass die Beklagte angesichts des unbestimmten Antrags (s. hierzu oben Ziffer 1) auch überhaupt nicht in der Lage wäre, konkretisierte nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 8 Abs. 1 UIG zu benennen. Denn eine einzelfallbezogene Prüfung und Abwägung der Ausschlussgründe der §§ 8 f. UIG ist erst auf der Grundlage eines den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG entsprechenden Antrags möglich, der hierzu erkennen lassen muss, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird.

zur diesbezüglichen Konnexität von § 4 Abs. 2 Satz 1 UIG und §§ 8 f. UIG
Reidt/Schiller in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 83. EL (Mai 2017), § 4 UIG
Rn. 3.

Der Vortrag des Klägers ist insofern widersprüchlich, wenn er einerseits „vage Anhaltspunkte und Vermutungen ohne greifbaren, auf den Einzelfall bezogenen Anlass“ moniert (Seite 6 Mitte), andererseits aber durch eine fehlende Bestimmtheit seines Antrags eine einzelfallbezogene Prüfung und Abwägung der widerstreitenden Belange mangels Konkretisierung der von ihm erbetenen Umweltinformationen gerade verhindert.

3.

Der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 27.09.2017 (dort S. 7 f.) nun erstmals – in Abkehr von seinem bisherigen Begehren – dargelegt, dass er Zugang zu einem *Aktenplan*, über alle umweltrelevanten Themen, zu denen die Beklagte Informationen sammelt, begehrt. Dies stellt indes ein aliud zu dem von ihm bisher ausdrücklich beantragten Verzeichnis i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 2 UIG dar. Sollte das Begehren des Klägers daher so zu

24/11 2017 15:19

#1885 P.005/006



Bundesanmt für
Verfassungsschutz

SEITE 6 VON 6

verstehen sein (vgl. § 88 VwGO), dass sein Antrag nunmehr auf einen Aktenplan gerichtet sein sollte, dürfte es sich hierbei um eine Klageänderung i.S.d. § 91 VwGO handeln.

Als Beispiel für sein Begehren führte er den veröffentlichten Aktenplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMUB) an. Rechtliche Grundlage für die v.g. Veröffentlichung des Aktenplans des BMUB ist allerdings das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und nicht das für Umweltinformationen speziellere Umweltinformationsgesetz, da es sich bei einem Aktenplan – vergleichbar mit dem bisher begehrten Verzeichnis – lediglich um eine geordnete Darstellung von vorhandenen Informationen, aber nicht um eine eigentliche Umweltinformation i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG handelt.

Nach § 11 Abs. 2 IFG sind Organisations- und Aktenpläne ohne Angaben personenbezogener Daten nach Maßgabe des IFG allgemein zugänglich zu machen. Hierbei handelt es sich um eine Rechtspflicht der Bundesbehörden, die objektivrechtlich wirkt und daher von Amts wegen zu erfüllen ist. Ein subjektiver Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Zugang zu einem Akten- bzw. Organisationsplan besteht nicht.

Schnabel, in: BeckOK Informations- und Medienrecht, Gersdorf/Paal, 17. Edition, Stand: 01.02.2017, § 11, Rdnr. 3.

Die Ausführungen des Klägers verfangen vor diesem Hintergrund vorliegend nicht, da das IFG, auf den die Zugänglichmachung von Organisations- und Aktenpläne normativ gestützt ist, gem. § 3 Nr. 8 IFG auf die Nachrichtendienste des Bundes nicht anwendbar ist. Insofern ist es entgegen der Auffassung des Klägers auf Seite 8 Mitte auch unerheblich, ob durch die Veröffentlichung eines solchen Organisations- oder Aktenplans „eine konkrete Gefährdung der Beklagten als staatliche Einrichtung und Teil der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist“.

vgl. nur *Schoch*, in: Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 3, Rdnr. 335.

Bei den vom Kläger (nunmehr offenbar) begehrten Aktenplänen handelt es sich weder um eine Umweltinformation i.S.d. § 2 Abs. 3 UIG noch ist das Bundesamt für Verfassungsschutz verpflichtet, entsprechende Pläne zugänglich zu machen. Lediglich ergänzend ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Organisations- und Aktenpläne des Bundesamtes für Verfassungsschutz einer Einstufung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VSA) unterliegen und daher auch vor diesem Hintergrund nicht (auch nicht auszugsweise) an den Kläger herausgegeben werden können.

4.

24/11 2017 15:19

#1865 P.006/006

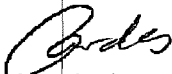


Bundesamt für
Verfassungsschutz

SEITE 6 VON 6

Aus den vorgenannten Gründen heraus wird die Klage abzuweisen sein. Der Kläger mag überdenken, zur Vermeidung weiterer Kosten die Klage zurückzunehmen.

Im Auftrag


(Cordes)